

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	21.04.2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	06.05.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	216/2021-7
Stand	19.04.2021

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 14.03.2021 betr. Widmung der "Cheruserstraße" in Widdig

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, diese ebenfalls zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Bei der Cheruserstraße handelt es sich um eine Straße mit einem vermindert ausgebauten, einseitigen Gehweg. Die Straße wurde samt einseitigem Gehweg ausgebaut im Rahmen des dort gültigen Bebauungsplanes.

Die Gemeinde ist grundsätzlich gehalten die der Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsflächen angemessen zu schaffen. Mit dem hier ausgeführten Straßenausbau ist man seinerzeit bereits im Bereich der Mindestanforderungen geblieben.

Dort wurde in dem in Rede stehenden Bereich ein Doppelhaus mit vier Wohnungen in einem freigestellten Verfahren bei der Bauaufsichtsbehörde angezeigt. Da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprach, durfte der Bauherr aufgrund des damaligen § 67 BauO NRW (alte Bauordnung) nach Ablauf einer 4 Wochenfrist mit dem Bauvorhaben beginnen und das Gebäude letztlich beziehen. Laut gültigem Bebauungsplan Wi 15 sind Stellplätze seitlich der Gebäude aber auch im Vorgarten zulässig.

Eine Baugenehmigung wurde folglich nicht erteilt. Infolgedessen wurden keinerlei Abnahmen durchgeführt. Es sind jeweils links und rechts neben den Doppelhaushälften Stellplatzflächen im Bebauungsplan Wi 15 eingetragen und ebenso direkt vor dem Zugang der Doppelhäuser bzw. der Wohnungen, mindestens nach den Aufstellmaßen, (der Hauseingang ist 2,50 Meter zurückversetzt im Erdgeschoss) eine Stellplatzfläche möglich. Die Haustüren sind demnach ca. 5,50 Meter von der Grundstücksgrenze zur Grenze des öffentlichen Straßenbaukörpers laut Lageplan vorhanden.

Ein Stellplatz hat selbst aktuell laut der derzeit gültigen Sonderbauverordnung (§ 125) eine Länge von fünf Metern und eine Breite von mindestens 2,45 Metern. Dieselbe Länge galt auch zum Zeitpunkt der Errichtung des Stellplatzes gemäß der derzeit anzuwendenden Garagenverordnung. Diesen Maßen entspricht auch grundsätzlich der hier in Rede stehende Stellplatz.

Eine Baugenehmigung wurde also nicht erteilt; das Bauordnungsrecht ist in einem freigestellten Verfahren nicht Prüfungstatbestand. Der Bauherr/Antragsteller zusammen mit dem Architekten war und ist verantwortlich für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Insoweit ist grundsätzlich durch den Eigentümer sicherzustellen, dass die vorhandenen Stellplätze so genutzt werden, wie dies im Bebauungsplan vorgesehen ist.

Bei Nutzung der Stellplätze ist der vorhandene Gehweg vollständig zur Nutzung durch die Allgemeinheit freizuhalten.

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Dabei hat gemäß § 14 Absatz 2 StrWG NRW im Rahmen des Gemeingebrauchs der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden, soweit sich aus der Widmung der Straße und dem Straßenverkehrsrecht nichts Anderes ergibt. Zum sogenannten fließenden Verkehr gehört auf Gehwegen die Nutzung durch Fußgänger. Dies ist im vorliegenden Sachverhalt der Fall. Gemäß § 23 Absatz 1 StrWG NRW richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an Straßen nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

Insoweit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die jeweils vorübergehende Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs für die Zwecke der Entsorgung nicht dem Vorbehalt der ausdrücklichen Einräumung von Rechten, die den Gemeingebrauch einschränken, bedarf. Daraus ergibt sich in der Konsequenz, dass die jeweils vorübergehende Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums (Straße inklusive des Gehwegs) zwar regelmäßig zum kurzfristigen Aufstellen von Wertstoffsammelbehältern (Mülltonnen) im Rahmen einer sogenannten sonstigen Benutzung den Gemeingebrauch einschränken darf. Das Abstellen privater Fahrzeuge den Gemeingebrauch hingegen nicht einschränken darf.

Nicht nur im Straßen- und Wegegesetz NRW ist der Gemeingebrauch dem Privatgebrauch gegenüber höherrangig gestellt.

Nach Überprüfung der Rechtslage steht weder eine Überlassung der sowie schon nur in geringem Umfang vorhandenen Gehwegflächen für den Privatgebrauch hier zur Disposition, noch ist eine weitergehende Beschilderung vor Ort erforderlich. Die Rechtslage im Hinblick auf die Zulässigkeit des Abstellens von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nach Einschätzung der Verwaltung hier bereits abschließend durch die Gestaltung der Verkehrsflächen geregelt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung